

Anlage 3

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Auszug aus E-Mail des Innenministeriums vom 13. Mai 2013

„Betreff: Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

... Bezüglich der bereits an die Finanzaufsicht herangetragenen Frage, welche Positionen aus dem Kommunalen Aufbaufonds (KAF) getragen werden können, nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich soll der gesamte vertraglich vereinbarte Wertausgleich aus dem KAF als nicht rückzahlbarer Zuschuss finanziert werden. Voraussetzung ist, dass der Wertausgleich nach dem Vertrag der Beteiligten vom Innenministerium schlüssig nachvollzogen und insgesamt als angemessen bewertet werden kann. Dies betrifft den angemessenen Wertausgleich für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen zzgl. der Zinsen für die kreditfinanzierten Objekte, die ab dem 3. 09. 2011 bis zur Übernahme der Kredite durch den LK für die objektbezogenen Darlehen anfallen. Es bestehen keine Bedenken des Innenministeriums, wenn die Beteiligten bei der Ermittlung des angemessenen Wertausgleichs die stichtagsbezogenen Bilanzwerte des SIM zu Grunde legen. Auch ein angemessener Wertausgleich für evt. übergehende Beteiligungen kann über den KAF finanziert werden. Eine Aussage zu den konkreten Modalitäten der Finanzierung aus dem KAF ist mir derzeit noch nicht möglich und zudem abhängig von den im Auseinandersetzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen. ...“